

Emissionsbedingungen

Land Berlin

LEI: 529900Y6Q7R44JF7XX56

EUR 200.000.000



2,681 % festverzinsliche Landesschatzanweisung 2024/2054

Ausgabe 559

- ISIN DE000A351PQ1 -

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Die Landesschatzanweisung des Landes Berlin (im Folgenden "Land" genannt) im Gesamtnennbetrag von

EUR 200.000.000

(in Worten: Euro zweihundert Millionen)

ist in 200 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die "Teilschuldverschreibungen") von je EUR 1.000.000 eingeteilt.

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit als Sammelschuldbuchforderung zugunsten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main,

(„CBF“) in das bei der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin geführte Schuldbuch eingetragen.

- (3) Die Ausgabe von effektiven Stücken oder die Eintragung von Einzelschuldbuchforderungen ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen. Die Inhaber von Teilschuldverschreibungen (die „Gläubiger“) erhalten einen Miteigentumsanteil an der Sammelschuldbuchforderung, der ihrem erworbenen Betrag entspricht. Für die Übertragung gelten die anwendbaren Regeln der CBF. Für die Übertragung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten die Vorschriften von Euroclear Bank SA/NV und Clearstream Banking S.A., Luxemburg.
- (4) Die Landesschatzanweisung stellt eine unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeit des Landes dar und hat den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen, unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Landes, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten.

§ 2

Rückzahlung

Die Landesschatzanweisung wird am 24. Juli 2054 zum Nennbetrag zurückgezahlt.

§ 3

Zinsen

- (1) Die Landesschatzanweisung wird vom 24. Juli 2024 („Valutierungstag“) (einschließlich) an bis zum 24. Juli 2054 (ausschließlich) mit jährlich 2,681 % verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 24. Juli eines jeden Jahres fällig, erstmals am 24. Juli 2025. Die Zinsen werden taggenau berechnet (act/act nach ICMA).
- (2) Wenn der vorgesehene Fälligkeitstermin für die Zahlung von Kapital oder Zinsen kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung von Kapital bzw. Zinsen am nächsten darauffolgenden Geschäftstag, ohne dass ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen besteht. Der Ausdruck „Geschäftstag“ bezeichnet insoweit jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem sowohl das Real-time Gross Settlement System des Eurosystems („T2“) als auch CBF betriebsbereit sind, um die betreffenden Zahlungen auszuführen und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

§ 4

Vorzeitige Kündigung

- (1) Vorbehaltlich der nachfolgend aufgeführten Beschränkungen haben die Gläubiger durch Ausübung einer Option das einmalige Recht zum 24. Juli 2031 die Landesschatzanweisung mit einer Ankündigungsfrist von 10 Geschäftstagen (wie in § 3 Absatz 2 definiert) zum Gesamtnennbetrag im Ganzen zu kündigen. Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen. Die Rückzahlung erfolgt im Fall der Kündigung zum Nennbetrag.
- (2) Die Ausübung der Option erfolgt durch Erklärung der Gläubiger gegenüber dem Land und bedarf der Mitteilung in Textform eines jeden Gläubigers. Die Gläubiger müssen am Optionsausübungstag 100% des Gesamtnennbetrags der Landesschatzanweisung auf sich vereinen. Jeder Gläubiger muss zeitgleich zur Erklärung der Ausübung der Option einen formal und inhaltlich zufriedenstellenden Nachweis über den von ihm am Optionsausübungstag gehaltenen Bestand der Landesschatzanweisung erbringen.
- (3) Optionsausübungstag bezeichnet den Geschäftstag, an dem dem Land die Erklärung(en) zugeht/zugehen, wobei dieser Geschäftstag spätestens auf den 10. Geschäftstag (wie in § 3 Absatz 2 definiert) vor dem 24. Juli 2031 fallen muss.

§ 5

Zahlungen, Zahlstelle

Das Land wird Kapital und Zinsen so rechtzeitig am jeweiligen Fälligkeitstag in frei konvertierbarer und verfügbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland bei der CBF zur Verfügung stellen, dass die Gutschrift der anteiligen Quoten auf den Konten der jeweiligen Depotbanken der Landesschatzanweisung zur Weiterleitung an die Gläubiger fristgerecht erfolgen kann.

§ 6

Verschiedenes

- (1) Die Landesschatzanweisung ist eine Kapitalanlage nach § 240a Absatz 1 Nr. 2 BGB in Verbindung mit § 3 Nr. 6 Sicherheitenverordnung (SiV) und nach § 125 Versicherungsaufsichtsgesetz sicherungsvermögensfähig.
- (2) Die Landesschatzanweisung wird an der Börse Berlin und an der Börse München zum Handel im regulierten Markt eingeführt.
- (3) Die Landesschatzanweisung ist mit Börseneinführung eine refinanzierungsfähige Sicherheit des Europäischen Systems der Zentralbanken.

§ 7

Bekanntmachungen

Alle diese Landesschatzanweisung betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

§ 8

Aufstockungsrecht

Die Begebung weiterer Landesschatzanweisungen mit gleicher Ausstattung in der Weise, dass sie mit dieser Landesschatzanweisung eine einheitliche Ausgabe bilden und das Emissionsvolumen erhöhen (Aufstockung), ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen.

§ 9

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Diese Emissionsbedingungen und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesen Emissionsbedingungen ist Berlin.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen treten wirksame Regelungen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen, soweit rechtlich zulässig, entsprechen.